



No 32.

so viel Bahre währenden und lens

der noch neutich an verschiedenen Orten abermahls ausgebrochenen Deft : Befahr / Seine Ronigliche Majestat in Preuffen / unfer allergnabigster Berr / Ihre recht Baterliche Borforge beständig dabin richten / daß Dero Lande/mittelf Bottlichen unablagig guerbittenden Ge, gens/ davon ferner befrenet bleiben mogen / und dann viels fällig mahrgenommen worden / daß alle zu Avfehrung der bos fen Seuche gemachte Unftalten fruchtloß fenn / wann was Une fteckendes irgendwo fich einschleichet / man nicht balb anfangs/ ben fich eraugenden allererften verdachtigen Sterbfallen fo fort auf feiner Sut zu fenn / und diefer von unchriftlichen Bes muthern vor bem Richter der Welt nicht zu verantworfenden Ausstreuung Des Morberlichen Saamens der Bermuftung / ebe felbiger Burgeln faffet / mit ungefaumter Ausrottung ? beffen / frafftigen Widerstand zu thun vermag / folches aber nicht gefchehen fan / wann die von der Seuche Uberfallene oder ihre Angehörige und Hausgenoffen / auch nur ben bem geringften Urgwohn / nicht eiligst gehörigen Orts fich melben/ und wann ichon dergleichen Ungeigung öfftere überflußig fenn folte / jedoch darinn nicht ermuben / fintemahlen eine ungeitige und vergebens widerholte Borfichtigfeit bem gemeinen Befen feinen Schaden gebahret / ba bingegen eine eintige fo im Fall der noch unbekannten Roth unterlaffen wird / den Untergang fo vieler Saufenden mit fich auf den Rucken führet; Alls erinnern hochfigedachte Seine Konigliche Majeftat alle und jede Dero gefreue Unterthanen / ohne Unterfcheib/ nicht fo Lieb.los gegen ihr Baterland / gegen ihren Rachften / und gegen fich felbst zu fenn / und den Fluch GDEEES und ber Menfchen über fich zu ziehen / in dem fie durch Berfchweig, Berheel , und Bertuschung der gu ihrer Wiffenschafft fommenden verdachtigen Rrancfheiten | baran fculb / baß bernach

hernach alle zu ihrer Erhaltung forgfältigft ausgefonnene Derfassungen zernichtet unten liegen/ und man mit dem verheerenden Ubel/ von menschlicher allein von oben herab unter stützten hulffe entblosset/ schier ohne Hoffnung ringen muß.

Um nun das grosse/ aus der von andern zu spath bereueten ruchlosen Fahrläßigkeit entspringende Unglück/ weil der erbarmende Gott uns noch dazu Raum läßt/zu verhüten/verordnen Seine Königliche Majestät hiemit wohlbedächtlich und ernste lich

Dan alle Medici, Wund Aerste und Avothecter/ig auch Die Prediger/die gu Krancken geruffen werden/wann fie nicht mit einer gang unverdächtigen Unpaflichkeit behafftet / als gum Erempel/Bafferfucht/Schwindfucht/Schlagfluffelfo genandte Kalte und abwechselnde Rieber / Rinder, Blattern und fo ferner / fondern ben ihrem Leben oder nach ihrem Tode rothe oder ichwarke Flecke/oder wohl gar Peft. Beulen vermercken/folches augenblicflich in Stadten/Alecten und Dorffern/und awar ben Bermeidung ungusbleiblicher Lebens, Straffe/benen Dbrigfeis ten iedes Dris fofort anfagen follen/welche Dbrigfeit dann/ben eben der Straffe / wann nach der Untersuchung der Berdacht fich nur einiger maffen gegrundet findet / das haus / worin der Rrancke oder Entfeelte lieget/befegen und fo bewachen laffen foll/ daß feiner aus, oder eingelaffen werde/biß jedes Orts Obrigfeit an diejenige / die ihr zunachft vorgefetet / davon berichtet / und darüber einen Berhaltungs, Befehl befommen haben wird / in: deffen wird der an einer veroachtigen Kranckheit geftorbene /er fen hohen oder niedrigen Standes / innerhalb 24. Stunden in ein bald zu verferfigendes mithin fchlechtes Sarg / von denen im Saufe fich befindenden Gefunden/ mit der anhabenden und feis ner neuen Rleidung/unter einem ftarcken Schweffel / oder in del. felben Ermangelung / Wacholber, Beeren, Rauch / geleget und der Todte in einen Reller / Hoff oder Garten 8, bis 10, Auf tieff eingegraben/und foller dafelbft in der wohl eingefcharreten Grus befo lange bengefetet bleiben/bis wegen feiner ordentlichen Begrabnif man ein anders rathfam finden wird. Weil aber

II. Wiele

11.

Biele/insonderheitUrme/ohne Suffe eines Medici, Bund. Austes und Apotheckers/und ohne Eroft eines Predigers sterben/so follen diejenige benderley Geschlechts/welche wider Seiner Königl. Majest. Berboth des Curirens. sich dennoch anmassen/mit einer schimpflichern Todes. Straffe als andere beleget wers den/wann sie beimlich curiren und aus Furcht/ihres weit geringeren Berbrechens überzeuget zu werden / in ein grössers / als ben jesigen Läussten die Berschweigung der verdächtigen Kranzen/muthwillia verfallen.

Ift Seiner Königlichen Majeståt eigentliche Willens. Merstung/ daß in Stadten/Flecken und Dörstern ein jeder Nauß. Herr und Hauß Bater/er sen Christoder Jude/ an dieses so nöttige und heilfame Seses/ vornemlich wann kein Medicus, Wund-Artiflepothecker/oder auch kein Prediger den Krancken besucht/ so sest gebunden sen/daß wann er mit Anzeigung des Krancken säumig/oder er solche wol gar unterlässet/ er mit dem

TIT.

zugebracht worden / confisciret werden foll.

IV.

Schwerd bingerichtet/und das haus/woraus anderen daslibel

Nicht minder haben ben oben geseigter Straffe des Todes und der Confiscation ihrer Haabseeligkeit/die Miether der Haufer/Pachter und Berwalter auf dem Lande sich hiernach genau

zu achten.

Haben die Magistrate in grossen Städten / auch wo mehr als einerley Jurischickion ist/diese Werck an jedem Ortallein und ohne Juziehung anderer auch höherer Gerichte so zu reguliren / daß diejenige / so die verdächtige Krancken anmelden / es seyn so genandte Eximirte/Vürger oder andere Einwohner/nicht eben zu ungewöhnlichen Stunden das Rath. Hauß und den darauf sich versamlenden Magistrat suchen und abwarten dörsten sowen mit ihrer Anzeige zu denen Bürger. Hauptleu, ten (welche so wol als die Verordnete ohnedem auf ihr Quartier oder Verschlofer darin seyenden Krancken wegen ein wach, sames Auge haben/und sleißige Erfundigung einziehen müssen

zu Gewinnung der Zeit/sich wenden können/ wie dann Seine Monigliche Magistrat in groffen Städten authorisiren / deshalb speciale Reglements zu entwerssen, und zu Dero allergnadigsten Approbation einzusenden.

Muß in jeder die verdächtige Krancken betreffenden Unzeige nachfolgendes enthalten senn: (1.) Die Urth der Kranckheit und des Todes. (2.) Die vermuthete Urfach desielben. (3.) Was vor Umstände und Zufälle sich daben herfür gethan. (4.) Wie lange der Verstorbene kranck gewesen. (5.) Warum er keinen Prediger und Urzt begehret.

Wann die Obrigkeiten sich selbst nicht zu rathen wissen/müßen Sie / jedoch ohne Verschiebung der hierin ausgedruckten vorläussigen geschwinden Anstalten / denen Collegiis Sanitatis die Ihnen benwohnende Zweissel bald möglichst entdez chen / welche dann Ihnen zur Hand siehen werden.

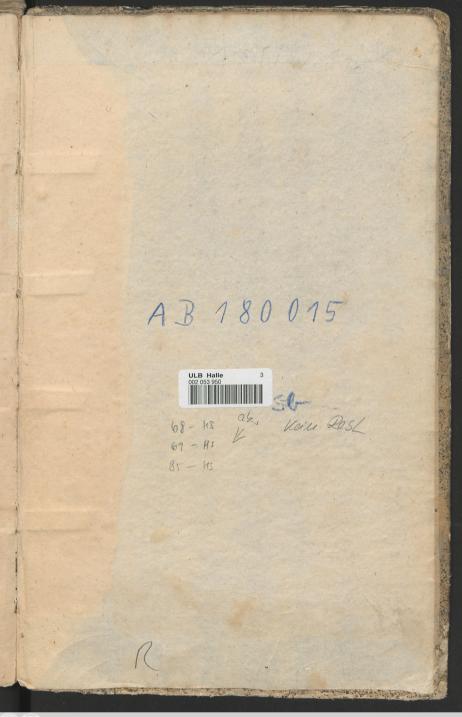
Coll von Unferer überall auf den Beinen habenden Militz, und in specie von denen Postirungen/jeder Obrigseit/auf geziemenderequisition an den commandirenden Officier, so viel es thunlich/zu Bollstrectung alles obigen ohne Zurückfrage und bis aufuähere Ordre, bengesprungen werden.

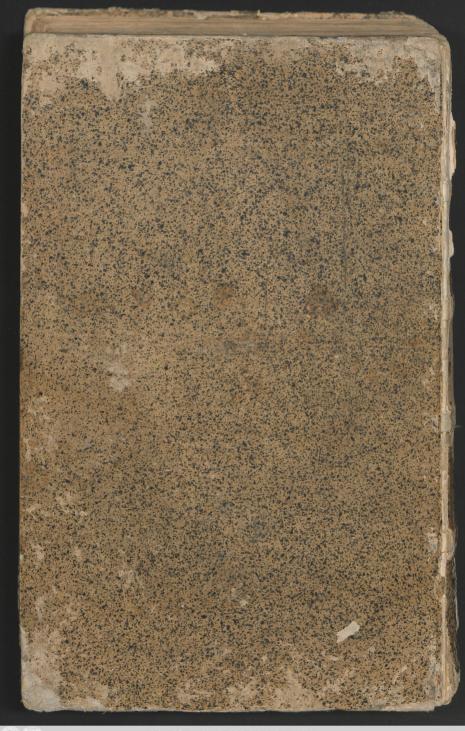
Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuld digen könnes so soll diese Verordnung nicht allein überalls wie sonst gewöhnlich durch den Druck publiciret sondern auch pon allen Sankelns auf den ersten Sonntag eines jeden Mosnathssbeutlich und vernehmlichsbisdie Pest. Gefahr gank aufgehöret abgelesen und in großen Stadten an allen Ecken der Strassen savon ein exemplar angehesstetwerden. Signat. Berlin den 14. Octobr. 1713.

Fr. Milhelm.



C. F. J. v. Bartholdi.





-A 32.

fo viel Fahre währenden und leys der noch neulich an verschiedenen Orten abermahls ausgebrochenen Pests Gefahr / Seine Königliche

abermahls ausgebrochenen Pest. Gefahr / Seine Königliche Majestät in Preussen / unser allergnädigster Herr / Ihre recht Baterliche Vorsorge beständig bahin richten / baß Dero Lande / mittelft Gottlichen unabläßig zu erbittenden Se, gens / davon ferner befrenet bleiben mogen / und dann viele fältig mahrgenommen worden / daß alle ju Abtehrung der bo; fen Seuche gemachte Unftalten fruchtloß fenn / wann was Une fteckendes irgendwo sich einschleichet / man nicht bald anfangs/ ben fich eraugenden allererften verdachtigen Sterbfallen / fo fort auf feiner Sut zu fenn / und diefer von unchriftlichen Bes muthern vor bem Richter der Welt nicht gu verantwortenden Ausstreuung des Morberlichen Saamens der Bermuftung/ ehe felbiger Wurgeln faffet / mit ungefaumter Ausrottung ? deffen / frafftigen Widerstand zu thun vermag / solches aber nicht geschehen kan / wann die von der Seuche Uberfallene oder ihre Angehörige und Hausgenoffen / auch nur ben dem geringften Argwohn/ nicht eiligst gehörigen Orts fich melben/ und wann schon dergleichen Unzeigung offters überflüßig senn folte / jedoch darinn nicht ermuden / fintemahlen eine unzeitige und vergebens widerholte Vorsichtigkeit dem gemeinen Wes fen keinen Schaden gebahret / da hingegen eine eintige fo im Fall der noch unbekannten Roth unterlassen wird / den Untergang so vieler Tausenden mit sich auf den Rucken führet; Uls erinnern hochstgebachte Seine Königliche Majestät alle und jede Dero getreue Unterthanen / ohne Unterscheid / nicht so Lieb-los gegen ihr Baterland / gegen ihren Rachsten / und ges gen sich selbst zu senn / und den Fluch GDETES und der Menschen über sich zu ziehen / in dem sie durch Berschweigs Berheel : und Bertuschung der zu ihrer Wiffenschafft kommenden verdachtigen Kranckheiten | baran schuld / daß bernach

